Der Bürgermeister wies darauf hin, dass an dieser Stelle eine Beratung erfolgen könne, soweit das öffentliche Interesse berührt sei. Die weitere Diskussion erfolge im nicht öffentlichen Teil.

Herr Lehmacher erläuterte zunächst die Stellung des Bürgermeisters in dem Verfahren vor dem Hintergrund einer möglicherweise bestehenden Befangenheit. Er führte aus, dass der Bürgermeister im Beirat der rhenag vertreten sei. Der Beirat verfüge über keinerlei Entscheidungsbefugnisse.

An den in der Vergangenheit geführten Gesprächen mit den Bewerbern um die Gaskonzession habe der Bürgermeister nicht teilgenommen.

Eine Befangenheit des Bürgermeisters wäre gemäß § 20 des Verwaltungsverfahrensgesetzes – selbst wenn diese Vorschrift anzuwenden wäre – nur anzunehmen, wenn er als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs in der rhenag vertreten wäre. Ein gleichartiges Organ in diesem Sinne bedinge eine leitende oder kontrollierende Funktion. Dies sei bei beratenden Tätigkeiten in Beiräten nicht der Fall. Auch die Regelung des § 31 Gemeindeordnung gebe keine Anhaltspunkte für eine Befangenheit. Da der Bürgermeister nicht als Ratsmitglied im Sinne dieser Vorschrift anzusehen sei, finde diese keine Anwendung. Selbst unter Berücksichtigung der in der Norm genannten Befangenheitstatbestände, seien diese jedoch nicht erfüllt, da er nicht im Aufsichtsrat der rhenag vertreten ist. Abschließend sei festzustellen, dass der Bürgermeister, sowohl in verwaltungsmäßiger Hinsicht als auch im Hinblick auf seinen Vorsitz im Rat / Haupt- und Finanzausschuss, nicht als befangen anzusehen ist.

Herr Dr. Frank stimmte dieser rechtlichen Würdigung zu. Es könne aber eine Befangenheit bestehen, da der Bürgermeister eine Aufwandsentschädigung für seine Beiratstätigkeit erhalte, die im Falle einer Entscheidung zu Ungunsten der rhenag entfallen würde.

Hierzu teilte Herr Lehmacher mit, dass dieser Umstand nicht zu einer Befangenheit führe. Dies sei allenfalls bei einem Lohn-/Arbeitsverhältnis zu bejahen. Vorliegend bestehe jedoch kein Abhängigkeitsverhältnis zur rhenag.

Der Bürgermeister bat um Mitteilung, ob moralische Bedenken gegen eine Teilnahme seiner Person an Beratung und Beschlussfassung bestünden.

Herr Dr. Frank stellte klar, dass er dem Bürgermeister hierzu keine Empfehlung aussprechen werde und ihm kein unredliches Handeln unterstelle. Er selbst würde sich jedoch an einer Abstimmung bei einer derartigen Konstellation nicht beteiligen. Er regte an, künftig Mitgliedschaften in Beiräten – egal bei welchen Institutionen – auf hochrangige Mitarbeiter der Stadt zu übertragen.

Herr Knülle teilte mit, dass die Mitgliedschaft des Bürgermeisters im Beirat der rhenag nicht bekannt gewesen sei. Er bat den Bürgermeister darum, über seine Mitgliedschaften in Gremien Auskunft zu erteilen. Der Bürgermeister wies darauf hin, dass seine diesbezüglichen Tätigkeiten im Rahmen der Vorschriften des Korruptionsbekämpfungsgesetzes öffentlich bekannt gemacht wurden und jedermann Einsicht in die von ihm erteilten Auskünfte nehmen könne.

Herr Metz bedankte sich für die rechtliche Würdigung zur nicht bestehenden Befangenheit des Bürgermeisters. Es sei wichtig, dass dies im öffentlichen Teil der Sitzung erfolgte. Er vertrat die

Auffassung, dass der Bürgermeister nicht als Vertreter der Stadt im Beirat der rhenag sei, da ein diesbezüglicher Beschluss des Rates hierzu nicht gefasst wurde. Da ein Konzessionsvertrag privatrechtlicher Natur sei, halte er es für nachvollziehbar, dass in der Öffentlichkeit Irritationen entstünden. Er schloss sich im übrigen den Ausführungen von Herrn Dr. Frank an.

Herr Wagner rief in Erinnerung, dass der Bürgermeister in seiner Funktion als Beirat nicht nur unwesentlich dazu beigetragen habe, im Wege des Sponsoring wichtige Maßnahmen (z.B. Fortführung des Nachtbusses) umzusetzen. Er stellte in den Raum, dass eventuell auch eine Befangenheit der im Rat vertretenen Kreistagsmitglieder bestehen könnte. Er gehe jedoch davon aus, dass sowohl diese als auch der Bürgermeister selbstverständlich die Interessen der Stadt vertreten und diese bei ihrer Entscheidungsfindung in den Vordergrund stellen.

Herr Diekmann sagte in seiner Eigenschaft als Kreistagsmitglied zu, wegen einer eventuellen Befangenheit von Kreistagsmitgliedern eine Stellungnahme einzuholen und diese zur Verfügung zu stellen.

Der Bürgermeister äußerte im Hinblick auf seine Erklärung in der Ratssitzung vom 06.09.2006, dass er an Gesprächen mit den Bewerbern nicht teilgenommen habe und werde, persönliche Betroffenheit in Anbetracht der von zwei Fraktionen initiierten Presseberichterstattung. Herr Metz bat um Verständnis, dass das Handeln der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN darauf zurückzuführen sei, dass der Antrag seiner Fraktion zur Gaskonzession in der Ratssitzung am 15.11.06 nicht zur Tagesordnung genommen wurde. Eine Schädigung des Ansehens der Person des Bürgermeisters sei nicht beabsichtigt gewesen.

Herr Dr. Büsse wies darauf hin, dass der Spielraum zwischen den einzelnen Bewerben gering sei. Die Rolle des Bürgermeisters in seiner Funktion als Beiratsmitglied sei hier nur untergeordnet anzusehen.

Anschließend begrüßte der Bürgermeister die Vertreter der Firma BDO, Herrn Holz und Herrn Dr. Heider, die dem Ausschuss die Vorgehensweise der Stadt Sankt Augustin, die rechtlichen Rahmenbedingungen sowie eine Übersicht über die Angebote der Bewerber vorstellten. Die ausführliche Vorstellung der einzelnen Angebote erfolgte im nicht öffentlichen Teil der Sitzung.

Im Anschluss hieran beantwortete Herr Holz verschiedene Fragen der Ausschussmitglieder:

- Der Inhaber einer Gaskonzession hat keine Gestaltungsmöglichkeit im Hinblick auf den Abschluss einzelner Gaslieferungsverträge. Diese Entscheidung liegt beim jeweiligen Endverbraucher.
- Die vorhandenen Gasleitungen stehen im Eigentum des derzeitigen Konzessionsinhabers. Bei Ablauf des Konzessionsvertrages muss das Netz im Falle einer Nichtverlängerung des Vertrages dem neuen Konzessionär übertragen werden. Es besteht eine Verkaufspflicht.
- Bei langfristigen Gaslieferungsverträgen an die Stadt sind die vergaberechtlichen Bestimmungen zu berücksichtigen.